

✦ **Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung
des Rahmenvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe**

Änderung vom 15. März 1995

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Artikel 2 der Bundesratsbeschlüsse vom 2. August 1991 und 25. Juli 1994¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Rahmenvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe werden wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2

1. Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für das Maler- und Gipsergewerbe der Kantone Zürich (ausgenommen Gipser Zürich-Stadt), Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin (ausgenommen Gipser), Neuenburg und Jura.
2. Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Betriebe und Betriebsteile, die Maler- und Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild des Malers oder Gipsers gehören.
 - a. Malerarbeiten:
Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- und Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Gewebe aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenständen sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.
 - b. Gipserarbeiten:
Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.
3. Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für sämtliche Arbeitgeber(innen) und Arbeitnehmer(innen) (nachfolgend Arbeitgeber und Arbeitnehmer genannt) der in Ziffer 2 aufgeführten Betriebe oder Betriebsteile, mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung, wie zum Beispiel Geschäftsführer, und der Lehrlinge.
4. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bzw. ausserhalb des in Absatz 1 umschriebenen räumlichen Geltungsbereichs, sowie ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, sofern sie die

¹⁾ BBl 1991 III 1196, 1994 III 1021

Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen und im Geltungsbereich des LMV nach Absatz 1 Arbeiten ausführen und die Dauer dieser Arbeiten in einem Jahr fünf Tage überschreitet: Artikel 8.1.1, 8.3, 8.5, 8.6, 9 (ohne 9.2 und 9.3.4), 11, 12 Ziff. 3 und 4 und Artikel 15. Artikel 9.4 gilt erst ab dem 2. Beschäftigungsmonat in der Schweiz.

II

Folgende geänderten Bestimmungen des in der Beilage¹⁾ der Bundesratsbeschlüsse vom 2. August 1991, 7. April 1992, 9. März 1993 und 25. Juli 1994²⁾ wiedergegebenen Rahmenvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 9.1: Betriebsdurchschnitts-Stundenlöhne

Art. 9.2: Lohnerhöhungen

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 1995 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9.2 des Vertrages anrechnen.

IV

Diese Änderung tritt am 1. April 1995 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1996.

15. März 1995

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Villiger
Der Bundeskanzler: Couchepin

7383

¹⁾ Der Text dieser Beilage wird im BBl nicht veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

²⁾ BBl 1991 III 1196, 1992 II 1315, 1993 I 1062, 1994 III 1021

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Rahmenvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe Änderung vom 15. März 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1995
Date	
Data	
Seite	349-350
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 385

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.